

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 58.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 204

Diez, Freitag den 1. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1./9. 16. R. R. N.),

betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.*) Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1916 mit tags 12 Uhr in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Mengen der nachstehend bezeichneten Klassen:

Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und Platinsäure), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, mit einem Metallgehalt an Platin von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.

Klasse 53: Platin in Legierungen*) und Platin verarbeitet und als Material und Abfall jeder Art Klasse 53: Platin vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes.**)

Klasse 54: Platin in Legierungen*) und Platin plattiert mit anderen Metallen, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 5 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes.**)

Klasse 55: Platin in Erzen, Gießblech, Abfällen, Krähen und Klümpchen, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 1 v. T. des Gesamtgewichts.

Klasse 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platinchlorid und Platindoppelsalze.

*) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist und bei welchem der Platiningehalt dem Gewichte nach mindestens 5 v. H. beträgt.

**) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen, in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen u. dgl., werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Platiningehalt des zusammengesetzten Gegenstandes bezogen auf dessen Gesamtgewicht weniger als 10 v. H. beträgt.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, die Mengen der im § 2 bezeichneten Klassen im Besitz haben, oder die solche Mengen unter Zollverschluss halten. Für die Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung verantwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benutzung der Stoffe und Gegenstände in eigenem Betriebe bleibt gestattet, sofern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch keiner sichtbaren Abnutzung unterliegen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Trotz der Beschlagnahme bleiben für die im § 2 aufgeführten Stoffe und Gegenstände zulässig:

a) die Verarbeitung auf mechanischen und chemischen Wege*) in eigenen Betrieben, vorausgesetzt, daß eine ähnliche oder gleiche Verarbeitung solcher Stoffe und Gegenstände vor dem 1. April 1916 in diesem Betriebe gewerbmäßig ausgeführt wurde. Der Vertrieb der so gefertigten Stoffe und Gegenstände ist gestattet, sofern sie nicht unter Klasse 51 bis 56 fallen;

b) die Verwendung für medizinische Zwecke; dies gilt nicht für pharmazeutische Zwecke;

c) die Besitz- oder Eigentumsübertragung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Wilhelmstraße 20, an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, und an Beauftragte, die einen von der Kriegsmetall A. G. ausgestellten zeitlich begrenzten Erlaubnisschein für Ankauf von Platin vorlegen. In diesem Schein sind Ankaufrpreise vorgeschrieben;

d) anderweitige Verfügungen, wenn sie auf Antrag durch besondere schriftliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet worden sind.

*) Somit ist jede andere Verarbeitung, insbesondere die Ueberführung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände in Platinsalze, verboten.

§ 6.

Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 8 zu melden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem Lagerbuch muß jede Aenderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände der im § 2 aufgeführten Klassen, sofern der Platiningehalt der Summe der Bestände sämtlicher Klassen die Menge von 10 g nicht überschreitet.

§ 8.

Meldestimmungen.

a) Für die Meldepflicht ist der am 1. September 1916 (Meldezeit), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für diejenigen Stoffe und Gegenstände, welche zu dieser Zeit sich unterwegs befinden, tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung in Kraft.

Für die im § 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Meldepflicht mit dem Tage, an welchem die Mindestmenge von 10 g überschritten wird. Meldepflichtige Bestände, die sich nachträglich unter die Mindestmenge des § 7 vermindern, bleiben weiterhin meldepflichtig.

b) Außer den Angaben über Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Besitz des Auskunftspflichtigen befinden.

c) Die Meldung hat unter Benutzung des amtlichen Meldeformulars (Nr. Bst. 815 b für Platin) zu erfolgen, für den Vordruck in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu haben sind. Die Bestände sind, nach den vorgedruckten Klassen getrennt, anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt bei Erzen), sind Schätzwerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der gesamten Bestände einzureichen. Diese Angebote werden an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Die Weibeseine sind an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Wilhelmstraße 20, Fernsprecher: Lühov 9426, vorschriftsmäßig ausgefüllt und ordnungsmäßig frankiert bis zum 15. September 1916 einzureichen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

§ 9.

Anfragen.

Alle Anfragen, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Wilhelmstraße 20.

Frankfurt (Main), den 1. September 1916.

Stell. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 1. September 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
Ia 1 13 031.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 1886/5. 16. A. A. A.),

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. September 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den in der Anmerkung*) zum Abdruck gebrachten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 u. 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakka-rohr, Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Preis der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände darf die folgenden Sätze nicht übersteigen:

für je 50 kg:

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakka-rohr) hart und weich
 - a) bis 10 mm Durchm. 175,00 Mark,
 - b) über 10 mm Durchm. 125,00 Mark,
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)
 - a) unter 3 mm Durchm. 250,00 Mark,
 - b) 3 mm bis 10 mm Durchm. 200,00 Mark,
 - c) über 10 mm Durchm. 150,00 Mark,
3. Peddig naturhell (gebleicht)
 - a) unter 3 mm Durchm. 275,00 Mark,
 - b) 3 mm bis 10 mm Durchm. 220,00 Mark,
4. Flechtrohr bis 2 mm stark 400,00 Mark,
5. Rohrschienen (Kohrschienen) 2 mm und darüber stark 200,00 Mark,
6. Rohrbast 40,00 Mark,
7. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden) 20,00 Mark,
8. Grüne Weiden ungeschält
 - a) feucht 4,00 Mark,
 - b) trocken 6,00 Mark,
9. Weiden geschält 3 bis 12 mm Durchm.
 - a) bis 1,0 m Länge 33,00 Mark,
 - b) über 1,0 bis 1,3 m Länge 30,00 Mark,
 - c) über 1,3 bis 1,6 m Länge 27,00 Mark,
 - d) über 1,6 bis 2,0 m Länge 25,00 Mark,
 - e) über 2,0 m Länge 22,00 Mark.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Bahnstation oder sonstigen Abnahmestelle des Empfängers innerhalb des Deutschen Reiches, sowie die Kosten der Verpackung ein und gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hebe-

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Ems.